



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0864/2019</b>		Datum: 22.10.2019	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
<b>Betreff:</b>			
<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Grafenstraße, Koblenz-Horchheim</b>			
Gremienweg:			
13.12.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
02.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
12.11.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Grafenstraße, Koblenz-Horchheim, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

### Begründung:

Der Werkausschuss des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung“ hat am 15.08.2017 den Entwässerungsplan mit der Zeichnungsnummer B-2/0085564 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung ist der vorhandene Mischwasserkanal in der Grafenstraße (Baujahr 1933/1934) aufgrund seiner baulichen Schäden zu erneuern bzw. zu sanieren. Die Erneuerungs-/ Sanierungsarbeiten werden von der Emser Straße bis zur Grafenstraße 1 in offener Bauweise auf einer Länge von ca. 110 m (1. Bauabschnitt) sowie im grabenlosen Verfahren mittels Schlauchliner im Bereich der Grafenstraße 1 bis zur Müfflingstraße 15 auf einer Länge von ca. 60 m (2. Bauabschnitt) erfolgen. Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßenoberfläche wird nach Ausführung der Kanalsanierungsarbeiten wiederhergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da es sich um einen Mischwasserkanal handelt, sind 21% der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Grafenstraße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

#### Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Grafenstraße handelt es sich um eine Gemeindestraße im Stadtteil Horchheim. Sie dient beim Anliegerverkehr sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr überwiegend dem Erreichen der angrenzenden Grundstücke mit Wohnbebauung. Beim Anliegerverkehr ist ebenfalls das Alten- und Pflegeheim zu beachten.

Der Durchgangsverkehr ist hinsichtlich des Fahr-, als auch des fußläufigen Verkehrs durch die Verbindungsfunktion zur Müfflingstraße gekennzeichnet. Weiterhin sind die Verkehre durch die angrenzende Unterführung zum Rhein und zur von-Kellenbach-Straße von Bedeutung.

In der Gesamtbetrachtung ist von einem überwiegenden Anliegeranteil mit geringem Durchgangsverkehr auszugehen, was einen 30%igen Stadtanteil rechtfertigt.

**Anlage/n:**

**Historie:**

15.08.2017 Beschluss Werkausschuss des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ über die Kanalerneuerung/-sanierung (Entwässerungslageplan Zeichnungsnummer B-2/0085564)